

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

23. Januar 2019

Nr. 4 / S. 1

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
23/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015	2
24/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016	3
25/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017	4
26/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Abhandenkommen von drei Sparurkunden	5
27/2019	Öffentliche Bekanntmachung der GKD über die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes	6 - 8
28/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-LM1291	9
29/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-TR150	9
30/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-LO209)	10
31/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof über die Durchführung der Einsätze der freiwilligen Feuerwehren	11 - 14
32/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten über die Durchführung der Einsätze der freiwilligen Feuerwehren	15 - 19

23/2019

**Bekanntmachung**

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2015**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2015 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2015 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Aktiva zum 31.12.2015	= 132.647.837,15 €
Passiva zum 31.12.2015	= 132.647.837,15 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2015

Erträge	= 33.527.874,40 €
Aufwendungen	= 31.509.369,67 €
Gesamtjahresüberschuss	= 2.018.504,73 €

Der Gesamtabchluss 2015 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 17.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 09.01.2019 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2015 liegt bis zur Bestätigung des Abschlusses 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 14.01.2019

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

24/2019

**Bekanntmachung**

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2016 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2016

Aktiva zum 31.12.2016	= 132.077.981,10 €
Passiva zum 31.12.2016	= 132.077.981,10 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2016

Erträge	= 35.801.049,30 €
Aufwendungen	= 34.487.585,42 €
Gesamtjahresüberschuss	= 1.313.463,88 €

Der Gesamtabchluss 2016 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 17.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 09.01.2019 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2016 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden

Bad Wünnenberg, 14.01.2019

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

25/2019

**Bekanntmachung**

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 938.086,79 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen in gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 17.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 08.01.2019 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen ist ab dem 31.01.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 14.01.2019

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christoph Rüter

26/2019



Die Sparurkunden Nr. 3541042382, 3541042390 und 3541060723 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 17.01.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

27/2019

**1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes GKD Paderborn  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 7 (i) der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn vom 18.10.1978 in der Neufassung vom 04.08.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41 vom 11.10.1999, S. 297), zuletzt geändert am 06.06.2018 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 27 vom 02.07.2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn am 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der GKD Paderborn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.245.392 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.745.609 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.628.657 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.839.822 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.427.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**76. Jahrgang**

**23. Januar 2019**

**Nr. 4 / S. 7**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisplans im Ergebnisplan wird auf 500.218 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 EUR

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000 EUR

**§ 6**

Die Umlage gem. § 19 der Verbandssatzung wird auf 0,045 € je Einwohner/Monat festgesetzt. Die Einwohner der Verbandsmitglieder werden nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung vom 30.06.2018 ermittelt.

**§ 7**

entfällt (Haushaltsausgleich nach dem Haushaltssicherungskonzept)

**§ 8**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 der GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder laufender Verträge zu leisten sind oder durch Dritte erstattet werden.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Im Finanzplan werden Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 € können gem. § 81 (3) GO ohne eine Nachtragssatzung ausgezahlt werden.

**§ 9**

Frei werdende Stellen, die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) versehen sind, dürfen nicht wieder besetzt werden. Frei werdende Stellen, die im

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:  
(Erfüllung der Anzeigepflicht):**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 11.12.2018 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 17.12.2018 abgeschlossen worden.

Paderborn, 10.01.2019



Schwuchow  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung der GKD Paderborn

Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, werden entsprechend einer neuen Bewertung besetzt.

Paderborn, 10.12.2018



Schwuchow  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Scholz  
Schriftführer



28/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Constantin Bordeianu  
zuletzt wohnhaft: Renzstr. 8, 67547 Worms  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.01.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-LM1291) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

29/2019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Torsten Nitsche  
zuletzt wohnhaft: Am Bahneinschnitt 106, 33098 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.01.2019 (Az.: 36.1/PB-TR150) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

30/25019

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Marcel Florian Akan  
zuletzt wohnhaft: Busdorfwall 12, 33098 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.01.2019 (Az.: 36.1/PB-LO209) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

31/2019

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren vom 16.11.2018 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 26.11.2018

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**der Stadt Delbrück und der Sennegemeinde Hövelhof**

**zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Delbrück und die Sennegemeinde Hövelhof folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Delbrück und die Sennegemeinde Hövelhof überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Die Sennegemeinde Hövelhof verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Delbrück bei der Erstalarmierung zu Feuerwehreinsätzen der Kategorie Feuer 3 an den im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegten Straßen / Straßenteilen im Ortsteil Ostenland mit einem Hilfeleistungslöschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen.

**§ 2**

**Umfang der Unterstützung**

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegten Bereich des Delbrücker Ortsteiles Ostenland die zeitkritischen Einsätze der Kategorie Feuer 3 im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Feuerwehr der Stadt Delbrück und der Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Delbrück abgewickelt werden können.

**§ 3**

**Alarmierung und Anforderung**

- (1) Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Delbrück und der Sennegemeinde Hövelhof über die Kreisleitstelle Paderborn entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Delbrück und der Sennegemeinde Hövelhof führen, wird durch den Einsatzleiter entschieden, ob die Einheit der Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.

**§ 4**

**Ausrücken**

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt Ereignis entsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegt.

**§ 5  
Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Delbrück Ortsteil Ostenland dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Sennegemeinde Hövelhof den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück übernommen wird.

**§ 6  
Kostenregelung**

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt bzw. Sennegemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Delbrück und der Sennegemeinde Hövelhof wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Stadt Delbrück und die Sennegemeinde Hövelhof machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

**§ 7  
Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Delbrück und die Sennegemeinde Hövelhof jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 8  
Haftung**

- (1) Wird die Sennegemeinde Hövelhof für die Stadt Delbrück im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Delbrück die Sennegemeinde Hövelhof von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Sennegemeinde Hövelhof wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Stadt Delbrück reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Delbrück entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.
- (2) Wird die Stadt Delbrück für die Sennegemeinde Hövelhof im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Sennegemeinde Hövelhof die Stadt Delbrück von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Delbrück wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Sennegemeinde Hövelhof reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Sennegemeinde Hövelhof entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

**§ 9  
Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 10  
Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.



**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delbrück, den 08.11.2018

  
.....  
(Werner Peitz)  
Bürgermeister

Hövelhof, den 16.11.2018

  
.....  
(Michael Berens)  
Bürgermeister  


32/2019

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren vom 09.01.2019 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 18.01.2019

gez.

Manfred Müller

Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten**

**zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Delbrück und die Stadt Salzkotten folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Delbrück und die Stadt Salzkotten bei Explosionen, Bränden und sonstigen zeitkritischen Einsätzen gegenseitig überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Delbrück in den Grenzbereich nach Salzkotten und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzkotten in den Grenzbereich nach Delbrück.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Delbrück und Salzkotten am Einsatzort. Eine Verpflichtung der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten, in den Gebieten gem. Abs. 1 den Brandschutz entsprechend der Erreichungsgrade ihrer Brandschutzbedarfspläne sicherzustellen, kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden. Es handelt sich lediglich um eine wechselseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten.
- (3) Die Stadt Delbrück und die Stadt Salzkotten übernehmen die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten als Träger des Feuerschutzes bleiben unberührt.
- (4) Die überörtliche Hilfe für Bereiche der Stadt Delbrück gilt ganztägig für die Alarmstichworte:

Fe3D	z.B. Dachstuhlbrand Mehrfamilienhaus
Fe3G	z.B. Geschossbrand
Fe3Z	z.B. Kellerbrand mit Menschenleben in Gefahr
Fe3Z	z.B. Zimmerbrand mit Menschenleben in Gefahr

Die überörtliche Hilfe für Bereiche der Stadt Salzkotten gilt ganztägig für die Alarmstichworte:

Fe3D	z.B. Dachstuhlbrand Mehrfamilienhaus
Fe3G	z.B. Geschossbrand
Fe3Z	z.B. Kellerbrand mit Menschenleben in Gefahr
Fe3Z	z.B. Zimmerbrand mit Menschenleben in Gefahr



**§ 2**

**Alarmierung und Anforderung**

- (1) Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten über die Kreisleitstelle Paderborn entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte und der im Einsatzleitreechner hinterlegten Straßen. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten führen, wird durch den jeweiligen Einsatzleiter entschieden, ob die jeweilige Einheit der Feuerwehr Delbrück oder Salzkotten alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.

**§ 3**

**Ausrücken**

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt dem Ereignis entsprechend mit Einsatzkräften und Einsatzmitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Paderborn hinterlegt.

**§ 4**

**Einsatzleitung**

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Delbrück dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzkotten vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzkotten den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück übernommen wird.
- (2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Salzkotten dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzkotten. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Delbrück vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzkotten an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzkotten übernommen wird.

**§ 5**

**Kostenregelung**

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Delbrück und der Stadt Salzkotten wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Stadt Delbrück und die Stadt Salzkotten machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

**§ 6**

**Versicherungsschutz**

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Delbrück und die Stadt Salzkotten jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 7**

**Haftung**

- (1) Wird die Stadt Delbrück für die Stadt Salzkotten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Salzkotten die Stadt Delbrück von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Delbrück wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Stadt Salzkotten reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Salzkotten entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.
- (2) Wird die Stadt Salzkotten für die Stadt Delbrück im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Delbrück die Stadt Salzkotten von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Stadt Salzkotten wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Stadt Delbrück reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Delbrück entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

**§ 8**

**Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

**§ 9**

**Kündigung**

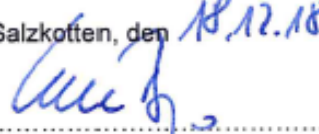
- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Delbrück, den 08.01.2019  
  
.....  
(Werner Peitz)  
Bürgermeister

Salzkotten, den 18.12.18  
  
.....  
(Ulrich Berger)  
Bürgermeister